

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 17/2822, 17/2971 Nr. 2.2 –**

### **Neunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

#### **A. Problem**

Umsetzung des Waffenembargos gegen Eritrea; Anpassung der Waffenembargos gegen Somalia, Liberia, Birma/Myanmar und Guinea; Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Mitteilungspflichten sowie Aktualisierung der Verweise auf EU-Verordnungen.

#### **B. Lösung**

**Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Die Aufhebung und Einschränkung spezieller embargorechtlicher Genehmigungspflichten im Rahmen der Waffenembargos gegen Somalia und Liberia führen zu einer gewissen Entlastung von administrativen Kosten für den Bundeshaushalt. Dem stehen geringfügige Erweiterungen des Anwendungsbereichs der Genehmigungspflichten nach § 5 Absatz 1 AWV für Ausfuhren von Rüstungsgütern sowie nach § 40 Absatz 1 AWV für Handels- und Vermittlungsgeschäfte für Lieferungen von Rüstungsgütern nach Liberia gegenüber. Im Ergebnis halten sich die haushaltmäßigen Entlastungen und Belastungen die Waage. Die Beschränkung des Waffenembargos gegen Liberia auf nichtstaatliche Personen und Gruppen und die Streichung des Verbots von Handels- und Vermittlungsgeschäften für Lieferungen von Rüstungsgütern nach Liberia erweitern die Möglichkeit der Beantragung von Genehmigungen und können insoweit zu geringfügigen Mehrkosten für den Bundeshaushalt führen. Gleiches gilt für die Erweiterung der genehmigungs-

pflichtigen Ausnahmen vom Waffenembargo gegen Birma/Myanmar. Demgegenüber vermindert die Einführung des Waffenembargos gegen Eritrea den Anwendungsbereich der Genehmigungspflicht nach § 5 Absatz 1 AWV für Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Eritrea und führt insoweit zu einer gewissen administrativen Entlastung. Angesichts der insgesamt geringen Fallzahlen bei Ausfuhren von Rüstungsgütern und Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf Somalia, Liberia, Birma/Myanmar und Eritrea sind nur geringfügige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten. Die Aktualisierung von Verweisen auf EU-Sanktionsverordnungen, die Bußgeldbewehrungen von Mitteilungspflichten in den EU-Sanktionsverordnungen sowie die Strafbewehrung des Waffenembargos gegen Eritrea haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

### **E. Sonstige Kosten**

Messbare Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auf die mittelständische Wirtschaft, sind nicht zu erwarten. Die Aufhebung und Einschränkung von speziellen embargorechtlichen Genehmigungspflichten im Rahmen der Waffenembargos gegen Somalia und Liberia entlasten die Wirtschaft von Kosten für die Vorbereitung der Anträge und Begleitung des Genehmigungsverfahrens. Dem stehen entsprechende Belastungen durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Genehmigungspflichten nach § 5 Absatz 1 AWV und § 40 Absatz 1 AWV gegenüber. Insoweit gleichen sich Entlastungen und Belastungen für die Wirtschaft aus. Die Beschränkung des Waffenembargos gegen Liberia auf nichtstaatliche Personen und Gruppen sowie die Aufhebung des Verbots von Handels- und Vermittlungsgeschäften für Lieferungen von Rüstungsgütern nach Liberia können einen gewissen Anstieg der Belastungen durch Genehmigungsverfahren zur Folge haben. Gleiches gilt für die Erweiterung der Ausnahmetatbestände des Waffenembargos gegen Birma/Myanmar. Andererseits verringert das Waffenembargo gegen Eritrea Belastungen durch die bisher möglichen Genehmigungsverfahren nach der AWV. Angesichts der geringen Fallzahlen werden die Belastungen der Wirtschaft aber allenfalls geringfügig sein. Die Aktualisierung von Verweisen auf EU-Sanktionsverordnungen, die Bußgeldbewehrungen von Mitteilungspflichten in den EU-Sanktionsverordnungen sowie die Strafbewehrung des Waffenembargos gegen Eritrea haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **F. Bürokratiekosten**

Informationspflichten für die Wirtschaft

Durch die Verordnung wird eine Informationspflicht aufgehoben. Der Anwendungsbereich von vier Informationspflichten wird verändert. Angesichts der geringen Fallzahlen sind nur geringe Bürokratiekosten zu erwarten. Sie werden auf max. 277,70 Euro geschätzt.

Informationspflichten für die Verwaltung

Keine.

Informationspflichten für Bürger

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/2822 nicht zu verlangen.

Berlin, den 29. September 2010

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Martin Dörmann**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Rolf Hempelmann**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksachen 17/2822, 17/2971 Nr. 2.2** wurde am 16. September 2010 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Umsetzung des Waffenembargos gegen Eritrea gemäß der Resolution 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; Anpassung des Waffenembargos gegen Somalia gemäß den Resolutionen 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009 und 1916 (2010) vom 19. März 2010 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; Anpassung des Waffenembargos gegen Liberia gemäß der Resolution 1903 (2009) vom 17. Dezember 2009 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; Anpassung des Waffenembargos gegen Birma/Myanmar gemäß Beschluss 2010/232/GASP des Rates vom 26. April 2010; Anpassung des Waffenembargos gegen Guinea gemäß Beschluss 2009/1003/GASP des Rates vom 22. Dezember 2009; Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Mitteilungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, nach der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 des Rates vom 10. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Nr. 1030/2003; Aktualisierung der Verweise auf die EU-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, mit restriktiven Maßnahmen zur Unterstützung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), mit Finanzsanktionen gegen Slobodan Milosevic und Personen seines Umfelds sowie auf die EU-Embargo-Verordnungen gegen Irak, Simbabwe, Birma/Myanmar, Liberia, die Demokratische Volksrepublik Korea und Iran.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/2822 verwiesen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage 17/2822 in seiner 18. Sitzung am 29. September 2010 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage 17/2822 in seiner 22. Sitzung am 29. September 2010 zur Kenntnis genommen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnung auf Drucksache 17/2822 in seiner 24. Sitzung am 29. September 2010 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/2822 nicht zu verlangen.

Berlin, den 29. September 2010

**Rolf Hempelmann**  
Berichtersteller